Anonymisierte Fassung

C-93/20-1

1143679

Der Kanzler, im Auftrag

Daniel Dittert Referatsleiter

Eingetragen in das Register des

Gerichtshofes unter der Nr.

Luxemburg, den

Fax/E-mail:

Rechtssache C-93/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

25. Februar 2020

Vorlegendes Gericht:

Bezirksgericht Schwechat (Österreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Februar 2020

Klägerin:

JU

Beklagte:

Air France Direktion für Österreich

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei [OMISSIS]

JU [OMISSIS]

8010 Graz [OMISSIS]

[OMISSIS]

Beklagte Partei [OMISSIS]

Air France Direktion für Österreich [OMISSIS]

1070 Wien [OMISSIS]

[OMISSIS]

DE

Wegen:

EUR 639,00 samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch)

T.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- Ist Art. 31 Abs. 2 iVm Art. 31. Abs. 4 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) dahingehend auszulegen, dass eine Beschädigung des aufgegebenen Reisegepäcks, die an Bord des Luftfahrzeugs oder während eines Zeitraums eingetreten ist, in dem sich das aufgegebene Reisegepäck in der Obhut des Luftfrachtführers befand, im Fall einer verspäteten Ablieferung jedenfalls binnen sieben Tagen nachdem das Reisegepäck Empfänger zur Verfügung gestellt worden Luftfrachtführer anzuzeigen ist, ansonsten jede Klage gegen den Luftfrachtführer ausgeschlossen ist, es sei denn, dass dieser arglistig gehandelt hat?
- 2. (für den Fall der Verneinung der ersten Frage:) [Or. 2]

Ist Art. 31 Abs. 2 iVm Art. 31. Abs. 4 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) dahingehend auszulegen, dass eine Beschädigung des aufgegebenen Reisegepäcks, die an Bord des Luftfahrzeugs oder während eines Zeitraums eingetreten ist, in dem sich das aufgegebene Reisegepäck in der Obhut des Luftfrachtführers befand, im Fall einer verspäteten Ablieferung innerhalb von einundzwanzig Tagen nachdem das Reisegepäck dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden ist dem Luftfrachtführer anzuzeigen ist, ansonsten jede Klage gegen den Luftfrachtführer ausgeschlossen ist, es sei denn, dass dieser arglistig gehandelt hat?

II.

[OMISSIS] [Aussetzung des Verfahrens]

BEGRÜNDUNG

Maßgeblicher Sachverhalt und Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Die Klägerin flog mit dem bei der Beklagten gebuchten und von der Beklagten als Luftfrachtführer ausgeführten Flug AF 1139 am 24.6.2018 von Wien nach Paris. Das von der Klägerin bei diesem Flug beim Check In Schalter der Beklagten in Wien aufgegebenen Reisegepäck, ein schwarzer Koffer, wurde ihr erst verspätet am 3.7.2018, nach ihrer Rückkehr nach Wien, wieder ausgehändigt. Der Koffer selbst, sowie eine sich in diesem befundene elektrische Zahnbürste, wurden in der Zeit, während sie sich in der Obhut der Beklagten befanden, irreparabel beschädigt. Die Klägerin zeigte der Beklagten die Schäden am Koffer und der elektrischen Zahnbürste erstmals mit einem Schreiben vom 20.7.2018 an.

Die Klägerin begehrte mit der gegenständlichen Klage aufgrund der Schäden am Koffer und der elektrischen Zahnbürste die Zahlung von € 639,00 s.A.. Sie brachte zusammengefasst vor, dass ihr der Koffer und die elektrische Zahnbürste stark beschädigt abgeliefert worden wären. Sie habe Fotos der Beschädigungen angefertigt und die Ansprüche gemäß Art. 31 MÜ innerhalb der 21-tägigen Frist nach der verspäteten Ablieferung des Gepäcks geltend gemacht.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung. Sie brachte im Wesentlichen vor, dass die Klägerin nicht einen Schaden infolge der verspäteten [Or. 3] Auslieferung des Gepäcks geltend mache, sondern ausschließlich aufgrund der Beschädigung des Gepäcks. In einem solchen Fall müsse gemäß Art. 31 Abs. 2 1 Satz MÜ jedenfalls binnen sieben Tagen nach der Annahme dem Luftfrachtführer Anzeige erstattet werden. Werde diese Anzeigefrist versäumt, so sei nach Art. 31 Abs. 4 MÜ jede Klage gegen den Luftfrachtführer ausgeschlossen. Die Klägerin hätte somit bis spätestens 10.7.2018 eine substanziierte Anzeige erstatten müssen, was jedoch nicht erfolgt sei.

Anwendbares Unionsrecht und betroffene unionsrechtliche Bestimmungen

Sowohl Frankreich als auch Österreich haben am 28.6.2004 das Montrealer Übereinkommen ratifiziert. Die Europäische Gemeinschaft als Organisation einer regionalen Wirtschaftsorganisation hat die Ratifikationsurkunde gemeinsam mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 29.4.2004 hinterlegt, so dass das Übereinkommen für die Europäische Union ebenfalls am 28.06.2004 in Kraft getreten ist [OMISSIS]. Daraus folgt, dass der Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung des Montrealer Übereinkommen berufen ist. Der EuGH nimmt aufgrund Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte in ständiger Rechtsprechung die Auslegung des Montrealer Übereinkommen (Rechtssachen C-344/04 IATA und ELFAA; C-63/09 Walz; C-6/14 Wucher Helicopter und Euro-Aviation Versicherung; C-240/14 Prüller-Frey).

Das Montrealer Übereinkommen enthält u. a. die nachfolgenden Bestimmungen:

• Art. 17 Abs. 2: Der Luftfrachtführer hat den Schaden zu ersetzen, der durch Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck entsteht, jedoch nur, wenn das Ereignis, durch das die Zerstörung, der Verlust oder die Beschädigung verursacht wurde, an Bord des Luftfahrzeugs oder während eines Zeitraums eingetreten ist, in dem sich das aufgegebene Reisegepäck in der Obhut des Luftfrachtführers befand. Der Luftfrachtführer haftet jedoch nicht, wenn und soweit der Schaden auf die Eigenart des Reisegepäcks oder einen ihm innewohnenden Mangel zurückzuführen ist. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck, einschließlich persönlicher Gegenstände, haftet der Luftfrachtführer, wenn der Schaden auf sein Verschulden oder das Verschulden seiner Leute zurückzuführen ist.

- Art. 19: Der Luftfrachtführer hat den Schaden zu ersetzen, der durch Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern entsteht. Er haftet jedoch nicht für den Verspätungsschaden, wenn er nachweist, dass er und seine Leute alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder dass es ihm oder ihnen nicht möglich war, solche Maßnahmen zu ergreifen.
- Art. 31 Abs. 2: Im Fall einer Beschädigung muss der Empfänger unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, bei aufgegebenem Reisegepäck jedenfalls binnen sieben und bei Gütern binnen vierzehn Tagen nach der Annahme, dem Luftfrachtführer Anzeige erstatten. Im Fall [Or. 4] einer Verspätung muss die Anzeige binnen einundzwanzig Tagen, nachdem das Reisegepäck oder die Güter dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden sind, erfolgen.
- Art. 31 Abs. 4: Wird die Anzeigefrist versäumt, so ist jede Klage gegen den Luftfrachtführer ausgeschlossen, es sei denn, dass dieser arglistig gehandelt hat.

Einschätzungen der bisher beteiligten Instanzen und Standpunkte der Parteien

Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, aus dem zweiten Satz des Art. 31 Abs. 2 MÜ sei abzuleiten, dass im Fall der verspäteten Ablieferung des Reisegepäcks die Anzeige binnen 21 Tagen zu erfolgen habe, unabhängig davon, um was für eine Art von Schaden es sich handelt. Die Beklagte nimmt dagegen den Standpunkt ein, dass im Fall der Beschädigung von Reisegepäck der Empfänger den Schaden Tagen iedenfalls binnen sieben anzuzeigen habe. Anspruchsgrundlagen der Art. 17 und 18 MÜ die sich auf die Beschädigung von Gütern und Reisegepäck beziehen einerseits, und des Art. 19 MÜ der sich auf Schäden durch die Verspätung bezieht andererseits, den beiden in Art. 31 Abs. 2 MÜ geregelten Anzeigefristen gegenüber. Sie leitet daraus ab, dass die Bestimmung so zu verstehen sei, dass der Sachschaden binnen sieben Tagen gemäß Satz 1 leg cit, der Verspätungsschaden binnen einundzwanzig Tagen nach Satz 2 leg cit geltend zu machen sei.

Im ersten Rechtsgang schloss sich das vorlegende Gericht als Erstgericht im Wesentlichen dem Standpunkt der Beklagten an und wies das Klagebegehren ab. Es führte aus, dass es der Zweck der Anzeigeobliegenheit sei, dem Luftfrachtführer in einem angemessenen Zeitraum darüber Gewissheit zu verschaffen, ob gegen ihn Ansprüche erhoben werden. Bei Schäden am

Reisegepäck habe der Luftfrachtführer ab der Übergabe zudem kaum noch die Möglichkeit festzustellen, ob ein später geltend gemachter Schaden tatsächlich schon vor der Ablieferung entstanden sei. Da Beschädigungen am Reisegepäck für den Empfänger ab Erhalt regelmäßig sofort erkennbar seien, habe für Ersatzansprüche infolge von Gepäckbeschädigung eine kurze Anzeigefrist von sieben Tagen festgesetzt werden können. Wenn bei einem verspätet ausgelieferten Gepäckstück Beschädigungen vorliegen, würden sich ab dem Zeitpunkt der Ablieferung für den Empfänger die selben Prüfmöglichkeiten ergeben, wie bei einer zeitgerechten Ablieferung. Würde auch in einem solchen Fall, wo gerade nicht der aus einer Verspätung resultierende Schaden den Anspruch begründet, die längere Frist von 21 Tagen angewendet werden, würde dies zu einer unsachlichen Differenzierung führen. Der zweite Satz des Art. 31. Abs. 2 MÜ sei daher so auszulegen, dass er sich nur auf Verspätungsschäden beziehe. Art. 31 Abs. 2 MÜ stelle nach seinem Zweck auf unterschiedliche Schadensursachen ab und sehe für diese unterschiedliche Anzeigefristen [Or. 5] vor. Einerseits eine – aus den oben genannten Gründen - kürzerer Frist für Schäden aufgrund von Beschädigung des Reisegepäcks, und andererseits eine längere Frist für Schäden infolge der Verspätung.

Gegen dieses Urteil erhob die Klägerin Berufung. Das Landesgericht Korneuburg als Berufungsgericht hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurück. Es führte dazu aus, dass Art. 31. Abs. 2 MÜ nicht vom Schaden durch Beschädigung und Verspätungsschaden spreche, sondern unterschiedliche Fristen für Schäden am aufgegebenen Reisegepäck und für Frachtgüter vorsehe. Letztlich sehe die Bestimmung vor, dass im Verspätungsfall die Frist 21 Tage betrage. Die Berufungsgegnerin vorgenommene Zuordnung auf von Anspruchsgrundlagen sei dem Wortlaut nicht zu entnehmen. Auch eine Beurteilung nach Sinn und Zweck der Anzeige verschaffe keine Klarheit über ein bestimmtes Auslegungsergebnis. Sinn und Zweck der Schadensanzeige sei es, dem Luftfrachtführer innerhalb angemessener Zeit Klarheit zu verschaffen, ob gegen ihn Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen erhoben werden, damit er rechtzeitig Maßnahmen zur Beweissicherung ergreifen könne. Der Anzeigepflicht komme daher Klarstellungsfunktion zu [OMISSIS]. Es solle dem Luftfrachtführer ermöglicht werden, die entsprechenden Beweise rechtzeitig sicherzustellen [OMISSIS]. Bei Kenntnis des Luftfrachtführers von der Beschädigung oder von der Verspätung entfalle die Anzeigeobliegenheit, da der Sinn und Zweck der Schadensanzeige darin bestehe, den Luftfrachtführer möglichst zeitnah über den Schaden zu informieren und ihn in die Lage zu versetzen, Schadensfeststellungen einzuleiten, daher käme einer Schadensanzeige bei Kenntnis des Luftfrachtführers einer bloßen Formalität gleich [OMISSIS]. Die Situation des Luftfrachtführers sei im Fall der Beschädigung des Reisegepäcks einerseits und dessen verspäteter Ablieferung andererseits unterschiedlich aufzufassen: Im Fall der rechtzeitigen Ablieferung, aber in Unkenntnis des beschädigten Zustandes, gehe der Luftfrachtführer davon aus, den Frachtvertrag frei von Mängeln erfüllt zu haben. Im Fall der Beschädigung habe er daher ein nachvollziehbares Interesse, rasch von einer mangelhaften Erfüllung informiert zu

werden, nur dann werde er im Stande sein, entsprechende Beweise sicherzustellen. Liege jedoch bereits eine verspätete Ablieferung vor, müsse er damit rechnen, schon bereits aus diesem Grund wegen Verspätungsschäden belangt zu werden. Bereits aus diesem Grund werde er danach zu trachten haben, entsprechende Beweise sicherzustellen. Es erscheine auch nachvollziehbar, dass im Fall einer verspäteten Ablieferung die Wahrscheinlichkeit von Beschädigungen höher sei. Auch aus diesem Grund werde es im Interesse des Luftfrachtführers liegen, Beweise sicherzustellen. Die Anforderungen an den Empfänger, durch besonders rasche Überprüfung des Frachtgutes und entsprechender rascher Schadensanzeige dem Luftfrachtführer klar zu [Or. 6] machen, dass er Schadenersatzansprüchen ausgesetzt werden könnte, sei Fall vorangegangenen Verletzung des Luftbeförderungsvertrages nicht in dem Maß gegeben wie im Falle der fristgerechten Erfüllung des Luftbeförderungsvertrages. Es spreche daher viel dafür, im Verspätungsfall auch für den Fall der Beschädigung des Reisegepäcks die Anzeige binnen 21 Tagen genügen zu lassen. Es sei nach Ansicht des Berufungsgerichtes nicht unbedingt ein Sinn dahingehend zu erblicken, warum dem Luftfrachtunternehmen ein Interesse zuzubilligen wäre, im Verspätungsfall wie vorliegend vom Verspätungsschaden erst innerhalb von einundzwanzig Tagen in Kenntnis gesetzt zu werden, von einer Beschädigung des Reisegepäcks aber bereits binnen sieben Tagen. Andererseits spreche das Argument der Gleichbehandlung der Passagiere dafür, die Anzeigefrist im Fall eines Verspätungsschadens für alle Passagiere einheitlich aufzufassen, weil aus Sicht der Passagiere kein Grund zu sehen sei, warum ein Passagier im Fall einer Ablieferung verspäteten eine viel längere Anzeigefrist Beschädigungsschaden eingeräumt werden solle.

Schlussbemerkungen

Der Ausgang des gegenständlichen Verfahrens ist von der Auslegung des Art. 31 Abs. 2 und Abs. 4 abhängig. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass die Anzeige der Klägerin außerhalb der siebentägigen, aber innerhalb der 21-tägigen Frist erfolgte. Käme bei einem wie vorliegenden Sachverhalt die siebentägige Frist zur Anwendung, hätte dies nach Art. 31 Abs. 4 zur Folge, dass die Klage gegen die Beklagte ausgeschlossen und damit abzuweisen wäre.

[OMISSIS] [Vorlageberechtigung]

[OMISSIS] [Aussetzung des Verfahrens]

Bezirksgericht Schwechat, [OMISSIS] Schwechat, 13. Februar 2020 [OMISSIS]

[OMISSIS]